

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, den Beitritt zu dem Vertrag durch bilaterale und gemeinsame Informationsprogramme, Seminare und andere Mittel zu fördern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die die Ratifikationsstaaten des Vertrags im Hinblick auf seine Universalität getroffen haben, sowie darüber, wie den Staaten auf Antrag Hilfe bei den Ratifikationsverfahren gewährt werden kann, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer achtundsechzigsten Tagung vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 67/77

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 3. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/416, Ziff. 8)<sup>281</sup>.

#### **67/77. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

*mit Befriedigung feststellend*, dass dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>282</sup> 165 Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

*in Bekräftigung* ihrer Aufforderung an alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, dies unverzüglich zu tun, und mit der Aufforderung an diejenigen Staaten, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, möglichst bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen,

*ingedenk* dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen der Vertragsparteien des Übereinkommens zu beteiligen, namentlich auch an dem Informations- und Datenaustausch, der in der Schlusserklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, später geändert durch die Schlusserklärung der Siebenten Überprüfungskonferenz, vereinbart wurde, und der im Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen angesiedelten Gruppe für die Unterstützung der Durchführung die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

*es begrüßend*, dass in den Schlusserklärungen der Vierten, Sechsten und Siebenten Überprüfungskonferenz erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

*aner kennend*, wie wichtig die laufenden Anstrengungen der Vertragsstaaten zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, der Hilfe und des weitestmöglichen Austauschs im Bereich Biowissenschaften und -technologie für friedliche Zwecke sind, sowie aner kennend, dass zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit noch Probleme und Hindernisse überwunden werden müssen, und ferner aner kennend, wie

---

<sup>281</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ungarn.

<sup>282</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1983 II S. 132; LGBI. 1991 Nr. 64; öBGBl. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

wertvoll der Aufbau von Kapazitäten durch internationale Zusammenarbeit ist, im Einklang mit dem Schlussdokument der Siebenten Überprüfungskonferenz,

*bekräftigend*, wie wichtig einzelstaatliche Maßnahmen nach Maßgabe der jeweils in der Verfassung vorgesehenen Verfahren sind, um die Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten zu stärken, im Einklang mit dem Schlussdokument der Siebenten Überprüfungskonferenz,

*sowie bekräftigend*, wie wichtig es ist, wissenschaftlich-technische Entwicklungen mit Bezug zu dem Übereinkommen zu verfolgen,

*im Hinblick* auf den Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, die früheren Strukturen aus dem intersessionellen Prozess 2003-2010, bestehend aus jährlichen Tagungen der Vertragsstaaten, denen jährliche Sachverständigentagungen vorausgehen, beizubehalten und für alle Tagungen der Vertragsstaaten und alle Sachverständigentagungen auch während des intersessionellen Prozesses 2012-2015 jeweils fünf Tage vorzusehen,

*unter Hinweis* auf den Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, dass die Achte Überprüfungskonferenz spätestens 2016 in Genf abgehalten wird,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem erfolgreichen Abschluss der Siebenten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen und von den Beschlüssen, die auf der Konferenz zu allen Bestimmungen des Übereinkommens gefasst wurden, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, an ihrer Umsetzung mitzuwirken und sich aktiv dafür einzusetzen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, dass die ständigen Tagesordnungspunkte „Zusammenarbeit und Hilfe, mit besonderer Ausrichtung auf die Stärkung der Zusammenarbeit und Hilfe nach Artikel X“, „Verfolgung der wissenschaftlich-technischen Entwicklungen mit Bezug zu dem Übereinkommen“ und „Stärkung der einzelstaatlichen Durchführung“ von 2012 bis 2015 jedes Jahr sowohl auf der Sachverständigentagung als auch auf der Tagung der Vertragsstaaten behandelt werden;

3. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, dass die Fragen, a) wie eine umfassendere Beteiligung an den vertrauensbildenden Maßnahmen ermöglicht werden kann und b) wie die Durchführung des Artikels VII gestärkt werden kann, einschließlich der Erörterung detaillierter Verfahren und Mechanismen für die Bereitstellung von Hilfe und Zusammenarbeit durch die Vertragsstaaten, während des intersessionellen Prozesses 2012-2015 in den Jahren 2012 und 2013 beziehungsweise 2014 und 2015 erörtert werden;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass auf der vom 16. bis 20. Juli 2012 in Genf abgehaltenen neu strukturierten Sachverständigentagung Themen zu den drei ständigen Tagesordnungspunkten und zu dem in zweijährlichen Abständen zu behandelnden Tagesordnungspunkt erfolgreich erörtert wurden;

5. *schätzt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten zu vertrauensbildenden Maßnahmen, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Annahme der überarbeiteten Berichtsformulare für vertrauensbildende Maßnahmen, die auf der Siebenten Überprüfungskonferenz vereinbart wurden, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem auf der Dritten Überprüfungskonferenz vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

6. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Siebente Überprüfungskonferenz beschlossen hat, eine Datenbank zur Erleichterung von Anfragen und Angeboten betreffend den Austausch von Hilfe und Zusammenarbeit einzurichten, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung auf freiwilliger Basis Anfragen und Angebote betreffend Zusammenarbeit und Hilfe, unter anderem in Form von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur Verwendung biologischer Agenzien und von Toxinen für friedliche Zwecke, vorzulegen;

7. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, mindestens zweimal jährlich geeignete Informationen über ihre Durchführung des Artikels X des Übereinkommens vorzulegen und zusammenzuarbeiten, um den Vertragsstaaten auf Ersuchen Hilfe oder Ausbildung zur Unterstützung der Gesetzgebungs- und sonstigen Durchführungsmaßnahmen anzubieten, die für die Einhaltung des Übereinkommens erforderlich sind;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz über die Einrichtung eines Förderprogramms, mit dem Ziel, die Teilnahme der Entwicklungsländer unter den Vertragsstaaten an den Tagungen des intersessionellen Programms zu unterstützen und zu erhöhen, und fordert die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, auf, freiwillige Beiträge für das Programm anzubieten;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung während des intersessionellen Prozesses 2007-2010 und der Siebenten Überprüfungskonferenz und begrüßt den Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, das Mandat der Gruppe zu verlängern und sie zu ersuchen, zusätzlich zu den ihr von der Sechsten Überprüfungskonferenz übertragenen Aufgaben im Zeitraum von 2012 bis 2016 zwei weitere Aufgaben wahrzunehmen, um die Vertragsstaaten nach Bedarf bei der Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Siebenten Überprüfungskonferenz zu unterstützen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die benötigte Unterstützung zu gewähren, die für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen erforderlichen Dienste bereitzustellen sowie die Unterstützung zu gewähren und die Dienste bereitzustellen, die für die Sachverständigentagungen und die Tagungen der Vertragsstaaten während des intersessionellen Prozesses 2012-2015 erforderlich sind;

11. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 67/234

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen ohne Gegenstimme bei 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/409, Ziff. 97)<sup>283</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Südsudan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Iran (Islamische Republik), Jemen, Katar, Kuba, Kuwait, Myanmar, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

---

<sup>283</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.